

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Breslauschen Regierung.

— Nro. 5. —

Breslau, den 5ten Februar 1812.

### Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 1. enthält:

- (Nro. 67.) Declaration über Darlehne in Staats- und andern öffentlichen Papieren. Vom 28sten December 1811.
- (Nro. 68.) Königl. Befehl, die weitere Ausdehnung des §. 5. Nro. 2. der Verordnung vom 20sten Juni 1811, wegen Aufhebung des allgemeinen Indults, betreffend. Vom 30sten December 1811.
- (Nro. 69.) Königl. Befehl, die nicht ferner zu gestattende Mitveräußerung der Patronats-Rechte beim Verkauf der Domainen betreffend. Vom 9ten Januar 1812.
- (Nro. 70.) Verordnung, betreffend die Aufkündigungs-Frist bei Monatsweise gemieteten Wohnungen. Vom 9ten Januar 1812.

### Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 48. Wegen Nichterhebung der Chargen Gebühren bei Majorenritäts-Erläuterungen.

Die Verordnung im 29sten Amts-Blatte der Königl. Regierung vom Jahre 1811. Nro. 244., nach welcher bis auf weitere Anordnung in allen vorkommenden Gnaden-Sachen stets der alte Stempelsatz in Anwendung gebracht, diese Bestimmung auch bei Majorenritäts-Erläuterungen in Anwendung gebracht, und in Gnaden-Sachen auch die Chargen-Gebühren nach dem zeitherigen Chargen-Reglement erhoben werden sollen, wird dahin abgeändert:

dass bis auf weitere Anordnung in allen vorkommenden Gnaden-Sachen zwar stets der alte Stempelsatz, nicht aber die Chargen-Gebühren nach dem

zeitherigen Chargen = Reglement in Anwendung gebracht werden sollen, weil die Chargen = Gebühren gänzlich aufgehoben sind, und bleiben.

P. VII. Januar 5<sup>o</sup>5. Breslau, den 24sten Januar 1812.

Polizei- und Abgaben = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 49. Betrifft die einstweilige Festsetzungen des zu lössenden Stempels bei Volljährigkeits-Eklärungen.

Seitens des Herrn Staats-Canzlers Excellenz, ist unterm 3<sup>o</sup>sten Decbr. a. p. festgesetzt worden, daß bis zur Bekanntmachung der, von des Königs Majestät, wegen des Gnaden-Stempels zu erlassenden Verordnung, bei Volljährigkeits-Eklärungen, (concessionibus veniae aetatis), der Gnaden-Stempel nach folgenden Sähen gelöst werden soll:

a)	von einem Fürsten mit	=	=	=	=	200	Rthlr.
b)	von einem Grafen mit	=	=	=	=	150	—
c)	von einem Freyherrn mit	=	=	=	=	50	—
d)	von einem Adlichen oder vornehmen Bürgerlichen mit					30	—
e)	von einer Person geringern Standes mit				=	5	—

A. D. 5<sup>o</sup>5. Januar. Breslau, den 24sten Januar 1812.

Abgaben = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 50. Betreffend den Transport der Scheide-Münze, von einem Orte zum andern.

Um die Exportation der Scheide-Münze nach dem Auslande zu verhindern, sind von der höheren Behörde Maßregeln vorgeschrieben, und deshalb die Accise- und Zoll-Amter des hiesigen Regierungs-Departements besonders instruiert worden.

Damit indeß das Publikum von demselben in Kenntniß gesetzt werde, was bei Versendung der Scheide-Münze im Inneren des Landes zu beobachten vorgeschrieben ist; so wird demselben hiermit zur Achtung eröffnet: daß, wenn einländische Scheide-Münze im Inneren des Landes von einem Orte zum andern verführt wird und deren Betrag die Summe von 500 Rthlr. überschreitet, alsdann darüber bei dem Orts-Accise- oder Zoll-Amte ein Begleitschein extrahirt werden muß, welcher jedoch unentgeldlich ertheilt werden wird.

Breslau, den 24sten Januar 1812.

Breslausche Regierung.

Nro. 51. Betreffend die Bestimmung der Abgaben von den zur Frankfurter Meße gebräucht werden den fremden und inländischen Bruch-Metalle und Silber-Barren.

Es sind von der hohen Behörde die Meß-Abgaben von den zur Frankfurter Meße gehenden fremden und inländischen Bruch-Metall- und Silber-Barren, per Rescript vom 3ten d. M. folgendermaßen bestimmt worden:

- 1) Fremdes Bruch-Kupfer, imgleichen fremde Kupfer-Münze soll, gleich dem unverarbeiteten Kupfer (Gat-Roh- und Schwarz-Kupfer) zwölf Groschen pro Centner an Meß-Accise bezahlen.
- 2) Fremdes Bruch-Messing eben so, wie das unverarbeitete Messing, zwölf Groschen pro Centner Meß-Accise.
- 3) Da für fremdes unverarbeitetes Zinn im Meß-Accise-Tarif vom 15ten May 1810 kein Meß-Abgabe-Satz vorhanden ist, so soll von selbigem so, wie von fremden Bruch-Zinn, pro Centner zwölf Groschen Meß-Accise entrichtet werden.
- 4) Fremdes Bruch-Silber, imgleichen Silber in Barren, ist Meß-Accise frei, muß aber beim Eingange gehörig declarirt und zur Exportation der Barren der vorgeschriebene Paß extrahirt werden.
- 5) Das inländische unverarbeitete Kupfer, Messing und Zinn, so wie alles inländische Bruch-Kupfer, Messing und Zinn, imgleichen gestempeltes Bruch-Silber und Silber in gesempelten Barren, ist der Entrichtung der Meß-Accise nicht unterworfen.

Dem Publico werden vorstehende Bestimmungen bekannt gemacht.

A. D.  $\frac{5}{3}\frac{2}{3}$  Januar 1811. Breslau, den 24sten Januar 1812.

Breslauer und Neisser Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 52. Wegen der Gestorbenen nach den Krankheiten und den Todesarten.

Da die Bevölkerungs-Liste folgende zwei neue Nummern enthält:

Von den Gestorbenen waren unter ärztlicher Behandlung

- a) Während der ganzen Krankheit,
- b) Während der letzten 48 Stunden;

so werden sämtliche Pfarrer aller Confessionen hiemit angewiesen, in ihren Kirchenbüchern bei jedem Verstorbenen zu vermerken, ob derselbe mit oder ohne ärztliche Hilfe verstorben ist, und bei demjenigen, der sich eines Arztes bedient hat, ob solches durch die ganze Krankheit oder nur in den letzten 48 Stunden geschehen ist.

Das Gleiche haben die Juden-Aemter bei den Populations-Büchern, welche sie vorschriftsmäßig halten müssen, zu besorgen.

P. VII. Januar 964. Breslau, den 26sten Januar 1812.

Polizei- Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 53. Betreffend die Ablieferung der Geld-Ueberschüsse der Dorf-Einnehmer.

Um die Geschäfte der Consumtions-Steuer-Aemter, so wie die Müherwaltung der Dorf-Einnehmer, zu erleichtern, ist nachzugeben besunden worden:

dass die Dorf-Einnehmer ihre monatliche Consumtions-Steuer-Einnahme, in so fern solche nicht mehr als 20 Rthlr. beträgt, ferner nicht mehr allmonatlich, sondern nur alle zwey bis drey Monate an die resp. Aemter abzuliefern haben.

Zu diesem Ende müssen die Aemter die von ihnen ressortirenden Dorf-Einnehmer, deren monatliche Einnahme die Höhe von 20 Rthlr. nicht übersteigt, in zwey bis drey Theile eintheilen, und jedem derselben bestimmte, jedoch verschiedene Tage zur Ablieferung der Gelder festsetzen, so dass jeder Theil immer nur den zweyten oder dritten Monat, und nicht auf einmal, sondern successive an verschiedenen Tagen beim Ablauf des Monats abliefert, und auf diese Weise dies Geschäft erleichtert und beschleuniget wird.

Dass dies ordnungsmässig geschehe, und dass diese Erlaubniß zu keinen Missbräuchen führe, darauf haben die Herrn Land- und Steuer-Räthe zu wachen.

Breslau, den 27sten Januar 1812.

Breslauer und Neisser Abgaben-Deputation der Breslauer Regierung.

Nro. 54. Wegen der mit Gesundheits-Attesten zu begleitenden Büchslinge.

Es werden von Zeit zu Zeit Straßlinge, der bestehenden Vorschrift zwider, ohne Gesundheits-Attest in die Strafe-Anstalten abgeliefert, woraus sehr unangenehme, für die Anstalten nachtheilige Folgen entspringen. Es wird daher wiederholt verordnet, dass jeder in eine Strafe-Anstalt abzuliefernde Verbrecher mit einem Gesundheits-Attest, worin besonders ausdrücklich bemerket werden muss, ob der Inquisit mit der Krähe behaftet gewesen, und seit welcher Zeit sie geheilt worden, begleitet seyn muss, widrigenfalls derselbe auf Kosten und Gefahr der absendenden Behörde zurück geschickt werden wird.

P.X. Januar. 295. Breslau, den 27sten Januar 1812.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 55. Wegen Nachweisung der pupilarmässig sicher ausgelichenen Kirchen-Capitalien.

Es ist Vorschrift, dass bei jedem Kirchen-Visitations-Bericht genau nachgewiesen wird, ob bei jeder Kirche die Kirchen-Capitalien pupilarmässig sicher, nämlich, auf ländliche Grundstücke innerhalb der ersten Hälfte des letzten unverdächt-

dächtigen Kauf= Werthes, und auf städtische Grundstücke innerhalb der ersten Hälfte des im Feuer = Societät = Cataster profitirten Quantit, ausgeliehen sind, dieß muß bei jedem Kirchen = Visitations = Berichte mittelst einer tabellarischen Nachweisung geschehen, die nachstehende Rubriken enthalten muß:

Betrag des ausgeliehenen Kirchen- Capitals.	Mahmen des Grundstückes, worauf es ausgeliehen ist.	Werth des Grundstückes und zwar		Wie viel dem Kirchen- Capital vorsteht.	Bemerkun- gen über die Sicherheit.
		bei ländlichen der letzte unverdächtige Kauf- Werth oder Taxe.	bei städtischen das im Feuer- Societät = Catastro profittirte Quantum.		

Wir fordern sämmtliche Herrn Superintendenten, das Hochwürdige Bischofliche General = Vicariat = Amt und die Herrn Dechanten auf, theils, hiernach sich zu achten, theils, die Erzpriester hiernach anzuweisen.

G. S. IX. Decembr. 68. Breslau, den 28sten Januar 1812.

Geistliche und Schulen = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 56. Wegen der Straf = Ueberschüsse aus Luxus = Steuer Prozeßen.

In Verfolg der Instruction und des gedruckten Circularis wegen Erhebung und Verrechnung der Luxus = Steuer vom 22sten November pr. werden sämmtliche hiermit beauftragte Behörden angewiesen:

die Straf = Ueberschüsse aus Luxus = Steuer = Contraventions = Prozeßen, eben so wie die Ueberschüsse aus Accise = und Consumptions = Steuer = Prozeßen zu verrechnen, jedoch in dem Geld = Liefer = Zettel an die Königliche Regierung = Haupt = Casse die Luxus = Steuer = Straf = Ueberschüsse besonders zu benennen und auszuwerfen.

F. I. 469. Januar. Breslau, den 29sten Januar 1812.

Finanz = Deputation der Breslauschen Regierung.

Bekanntmachung,  
wegen der im Oppelnischen Kreise geherrschten Pocken = Epidemie.

Durch eine in dem Oppelnischen Kreise im December des letzt verflossenen Jahres ausgebrochene Pocken = Epidemie sind, der sorgfältigen Bemühungen der Sanitäts-

täts- Beamten ungeachtet, Sieben Kinder ein Raub des Todes geworden. Hundert Kinder sind durch den rühmlichen Eifer des Amts - Chirurgi Berger zu Kupp sogleich mit Schußpocken geimpft, und hielurch der augenscheinlichen Gefahr entrissen worden. Dieses Unglück wird daher denjenigen zur Warnung bekannt gemacht, die ihrer Pflicht entgegen ein anerkanntes Schutzmittel noch immer von sich weisen, und sich einem so schweren Gewissens - Vorwurf gesellschaftlich blosstellen.

Es werden also sämtlichen Orts - Polizei - Behörden die bestehenden Verfügungen, von jeder ansteckenden oder epidemischen Krankheit den vorgesetzten Behörden ungesäumt Anzeige zu machen abermals in Erinnerung gebracht.

Die Geistlichen sowohl als Polizei - Behörden werden von diesem Unglücksfalle Veranlassung nehmen, die hier und dort sich etwa noch regende Vorurtheile gegen die gute Sache möglichst zu entkräften. Jede Behausung, in welcher Menschenpocken ausbrechen, muß sogleich unter strenge Sperrre gesetzt, und die hielurch verursachten Kosten von den Stämmigen und Widerspenstigen beigetrieben werden.

P. X. Januar 29. Breslau, den 26sten Januar 1812.

Polizei - Deputation der Breslauschen Regierung von Schlesien.

---

### B e l o b u n g

wegen der guten Schulverfassung in Heydau und Hünern.

Wir haben aus dem Berichte über die letzte Kirchen - Visitation in Heydau und Hünern mit besonderem Wohlgefallen ersehen, daß der dortige Prediger Herr Scheider nicht nur dem Schullehrer zu einer besseren Methode des Elementar - Unterrichtes besondere Anleitung giebt, sondern auch selbst wohentlich mehrere Stunden in der Schule Unterricht ertheilt. Wir bezeigen daher dem Prediger Herrn Scheider hierüber öffentlich Unsere Zufriedenheit und äußern zugleich den Wunsch, daß recht viele Prediger in dem unter Unserer Aufsicht stehenden Departement diesem rühmlichen Beispiel folgen mögen.

G. S. IX. Decembr. 68. Breslau, den 22sten Januar 1812.

Geistliche - und Schulen - Deputation der Breslauschen Regierung.

---